Dasfelbe gilt von Beroednungen, weiche fünftig jum Zwede ber Revision einer bestehenden giftigen Beroednung erlassen werben, inspaeit biese letzere nicht unter Zustimmung des Landtages zu Stande gekommen ist, oder sonst bei Ratur eines Gestehs an sich trägt.

Erthält in Hallen, in benen bas gegenwärtige Gefeb auf Berorbnungen Bezug nimmt, eine Berorbnung eine Mehrfeit von Anorbnungen und ift in ber betreffenden Berorbnung mur die Lebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, fo sindet Art. 21 auch auf die Uebertretung der übrigen Anordnungen leine Annendung.

Dritte Abtheilung. Befondere Strafbeftimmungen.

Erftes fanntflück

Uebertretungen in Bezug auf einzelne Staatseinrichtungen und öffentliche Berpflichtungen.

21 rt. 23.

Ber ohne Erlaubnig ber Auffichtsbeamten mit Gefangenen in Bertegr tritt ober beufelben etwos zubringt, wirb an Gelb bis zu fünf Thalern ober mit Saft bis zu brei Tagen beftraft.

Mrt. 24.

Wer von einer Berefelicigung, Entbindung ober von einem Zoedplate die igm nach Seleh ober Berobnung obliegende Augeige nicht inmerhalb der vorgeschriebenen Frist macht, wird, insoferne nicht bisciptinare Alfandung flatifindet, am Gelb dis zu fünfteden Aufern geferterit.

Mrt. 25.

Ber ohne Bewilligung ber Staateregierung

feinen Geschlechtenamen anbert, wirb an Gelb bis zu fünfzehn Thalern beftraft.

Derfelben Strafe unterliegen Ettern, Bflege-Ettern und Bormunber, welche ohne folche Bewilligung ben Geschlechtsnanen ihrer Kinber, Bfleaefinder ober Minbel anbern.

Mrt. 26.

An Gelb bis zu breißig Thalern ober mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird gestraft, wer feiner Dienerschaft gleiche Livrée wie jene bes fringlichen hauses gibt, nub wer lettere unbeftuat traat.

Mrt. 27.

Wer Personen, welche bei Unglüdssällen, bei beohender ober bereits eingetretener Feuersgefahr ober anderer öffentlicher Eschaft oder Noth hilfe der Dienste leisten, am solcher Hilfe ober Dienste leisten, am solcher Hilfe ober Dienstelistung vorsäglich stört oder ohne hinreichenben Grund vom solcher Hilfelstung abhält, wird an Gelb bis zu fünfzig Thalern oder mit Kaft gestraft.

Mrt. 28.

Wer, ohne unter Polizeiaussicht zu stehen, von ber zuständigen Polizeibehobe auf Grund bestehender gesehlicher Bestimmungen angewiesen ift, einen gewissen Weitr zu vertassen ober nicht zu betreten, joll, wenn er dieser Auweizung zuwiderhandelt, mit haft bis zu vierzehn Tagen bestraft werden.

Mrt. 29.

An Gelb bis ju funf Thalern werben Pflichtige ober beren Sellwertreter geftraft, welche bie nach Festschung ber Geneinbeverwaltung sie terffenben Dienste jur Uebernahme ber Siderbeitswache, jowie jur Erhaltung ber Jahr-